



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2013
(OR. fr, en)**

**14035/13
ADD 1 REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0421 (COD)**

**CODEC 2114
SAN 350
PHARM 48
PROCIV 106**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (erste Lesung) Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission

Fällt eine Risikobewertung hinsichtlich einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr nicht unter die Mandate der Agenturen der Union, so verpflichtet sich die Kommission, die Risikobewertung von einer Expertengruppe durchführen zu lassen.

Die Kommission wird vorrangig auf die Wissenschaftlichen Ausschüsse zurückgreifen, die mit dem Beschluss 2008/721/EG der Kommission vom 5. August 2008 zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/210/EG eingerichtet wurden.

Wenn das erforderliche Fachwissen in den Beratungsstrukturen der Wissenschaftlichen Ausschüsse nicht unmittelbar zur Verfügung steht und die Dringlichkeit es gebietet, unterrichtet die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien darüber, welches Fachwissen speziell benötigt wird, damit entsprechende Experten ermittelt werden können. Die Kommission wird sodann die Experten benennen, die zu der erforderlichen Risikobewertung beitragen sollen.

Die Kommission wird im Einklang mit ihren internen Vorschriften die Unabhängigkeit der diese Bewertung durchführenden Experten gewährleisten.
